

2478/AB
Bundesministerium vom 20.02.2019 zu 2489/J (XXVI.GP)
bmi.gv.at
Inneres

Herbert Kickl
Bundesminister

Herr
Präsident des Nationalrates
Mag. Wolfgang Sobotka
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: BMI-LR2220/0837-V/8/c/2018

Wien, am 6. Februar 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Nationalrätin Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 20. Dezember 2018 unter der Nr. **2489/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Sicherung der Qualität von Asylbescheiden“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zur Frage 1:

- *Wie viele Einvernahmen von Asylwerber_innen führte der betroffene Referent nach Entziehung der Approbation durch?*

Keine.

Zu den Fragen 2 und 3:

- *Warum wurde der betroffene Referent nach Bekanntwerden der mangelhaften Bescheide nicht umgehend suspendiert?*
- *Inwiefern wird im Sinne des § 112 Abs. 1 Z 3 BDG durch seine Belassung im Dienst nicht das Ansehen des Amtes oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet?*

Bei dem angesprochenen Referenten handelt es sich um einen Vertragsbediensteten, auf den das Disziplinarrecht (§§ 91 bis 135 BDG) nicht anzuwenden ist.

Zu den Fragen 4 bis 6:

- Welche Inhalte und wie viele Stunden umfasst(e) die Nachschulung des betroffenen Referenten und wer führt(e) diese durch?
- Hat der Referent die Nachschulung mittlerweile abgeschlossen?
 - a. Wenn ja, wann?
 - b. Wenn nein, wann ist mit einem Abschluss der Nachschulung zu rechnen?
- Falls die Nachschulung bereits abgeschlossen ist, wurde dem betroffenen Referenten die Approbationsbefugnis wieder erteilt?
 - a. Wenn ja, wann und mit welcher Begründung?
 - b. Wenn nein, warum nicht und bleibt der Referent dennoch im BFA tätig?

Die Nachschulung konzentriert sich in erster Linie auf die sachliche Formulierung von Beweiswürdigungen. Diesbezüglich werden Bescheide mit dem betroffenen Referenten besprochen und ein sachlich neutraler Ausdrucksstil erarbeitet.

Die Schulungen finden nach wie vor wöchentlich statt und sind noch nicht abgeschlossen. Der Referent nahm an diesen Schulungen im Ausmaß von ca. 80 Stunden teil. Da Bescheidevaluierungen in den Dienststellen grundsätzlich von den Qualitätssicherern durchgeführt werden, wird auch in diesem Fall die Schulung durch die zuständige Qualitätssicherin vorgenommen.

Eine Erteilung der Approbationsbefugnis ist bislang nicht erfolgt und der Referent ist seit der Entziehung seiner Approbation nicht mehr im Asylbereich eingesetzt.

Herbert Kickl

